

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Das integrierte Handlungskonzept „Masterplan Innenstadt“ sieht zur Stärkung des Radverkehrs im Maßnahmenblatt „C 01 Fahrradfreundliches Rheinbach“ die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes vor. Vor dem Hintergrund, dass der Masterplan ein Instrument für die Umsetzung der Fördermaßnahmen im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist, sind mit Ausnahme der privat finanzierten Projekte für alle im Masterplan enthaltenen Maßnahmen als Finanzierungsart Förderungen in den Maßnahmenblättern vorgesehen.

Das Erreichen der Fördermittelzusage soll demnach eine Voraussetzung für die Umsetzung bzw. Beauftragung der nicht privat finanzierten Maßnahmen sein. Die Stadt sollte jede Fördermöglichkeit nutzen, um unnötige Finanzierungslasten für die Bürgerschaft zu verhindern, da diese bereits im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts mit deutlichen Grund- und Gewerbesteuererhöhungen belastet wurde. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Erstellung eines Radwegekonzeptes nicht in jedem Teilaspekt unzweifelhaft als „pflichtig und zwingend erforderlich“ eingestuft werden kann. Je stärker das Merkmal der „Freiwilligkeit“ bei einer Aufwandsmaßnahme ausgeprägt ist, umso weniger wahrscheinlich ist die Möglichkeit der Umsetzung. Denn neue freiwillige Maßnahmen sind im Haushaltssicherungskonzept grundsätzlich untersagt, außer die Kommune kann entsprechende Kompensationen vorweisen. Eine teilkompensierende Zuwendungsgewährung würde also positiv auf die aufsichtsbehördliche Beurteilung der neuen Maßnahme beim Haushaltsanmeldungsverfahren einwirken.

Für die Förderung des Radverkehrs sieht der Masterplan ein eigenständiges Konzept vor. Vor dem Hintergrund, dass der Fördergeber möglicherweise in der Erstellung eines Radverkehrskonzeptes keine Investition zur Standortaufwertung sieht und damit eine Finanzierung im Rahmen der Städtebauförderung ausscheidet hat sich die Verwaltung dazu entschlossen von dem Konzeptinhalt des Masterplans abzuweichen und vorsorglich die Maßnahme „E 03 Verkehrskonzept Innenstadt“ in das Konzept aufgenommen und die unter C 01 aufgeführte Radverkehrskonzepterstellung in E 03 integriert. Damit soll im Grunde zur Attraktivierung der Innenstadt und der damit verbundenen Verkehrsberuhigung der Hauptstraße ein Verkehrskonzept erstellt werden, welches auch den Radverkehr zum Inhalt hat.

Entgegen der Aussage im vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion, dass es entsprechende Zuschussprogramme gibt, hat eine Prüfung der Verwaltung ergeben, dass zurzeit keine Förderungen in Bezug auf Radverkehrskonzepte angeboten werden.

Radverkehrskonzepte wurden in der Vergangenheit durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf Grundlage der Kommunalrichtlinie gefördert. Seit dem 01.01.2019 gilt eine neue Fassung der Kommunalrichtlinie, wonach derartige Konzepte nicht mehr gefördert werden. Insofern stellt die Städtebauförderung derzeit die einzige Chance zur Finanzierung des Radverkehrs- bzw. Verkehrskonzeptes dar.

Eine unverzügliche Umsetzung des beantragten Radverkehrskonzeptes wäre nur ohne Förderung möglich. Diese vom Masterplan abweichende Finanzierungsform sollte erst in Betracht gezogen werden, wenn (abschließend) keine Fördermöglichkeiten über die Städtebauförderung oder zukünftig über andere Programme in Aussicht gestellt werden.

Wie bereits zu Top 3.7 „Antrag der SPD-Fraktion vom 08.04.2019 betr. Herstellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen des Masterplans Innenstadt“ berichtet, wurde der Städtebauförderantrag aufgrund des fehlenden Fördermittelbedarfes im investiven Bereich abgelehnt. Die Umsetzung des Verkehrskonzeptes

wurde bisher nicht in Frage gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer erneuten Antragstellung eine Fördermittelzusage erreicht werden kann (siehe Ausführungen zu TOP 3.7). Sofern bis Ende September 2019 die Fördervoraussetzungen für den Förderantrag nicht erfüllt werden können liegen diese erst für das Programmjahr 2021 vor. Spätestens dann wird Gewissheit darüber bestehen, ob eine Förderung für die Konzepterstellung möglich ist.

Bis dahin wird die Verwaltung auch weiterhin kontinuierlich Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs umsetzen. Die Verwaltung hat in der vergangenen Sitzung am 07.05.2019 über verschiedene bauliche Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs im Bereich des Bahnhofes berichtet, die in naher Zukunft umgesetzt werden. Ferner wurde aufgrund des Ergebnisses des Fahrradklimatests 2018 ein Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern des Allgemeinen Fahrrad-Clubs e.V. und der Verwaltung, gebildet, mit dem Ziel, die Anliegen des ADFC's umzusetzen. Herr Klaas de Boer von der ADFC – Ortsgruppe Rheinbach wird in der Sitzung unter TOP 2.1 über die Arbeitsgruppe berichten. An diesen Beispielen zeigt sich, dass in Rheinbach auch unabhängig von einem Radverkehrskonzept der Radverkehr gefördert werden kann.

Die Bedürfnisse von E-Scootern kann die Verwaltung bei zukünftigen straßenverkehrsrechtlichen und baulichen Maßnahmen berücksichtigen, so dass diese Maßnahmen nicht einem zukünftigen integrierten Verkehrskonzept entgegenstehen.

Ob die Infrastruktur für E-Scooter und damit zusammenhängende Konzepte gefördert werden, bleibt abzuwarten. Bevor der Ausschuss jedoch ein Beschluss für die Erstellung eines derartigen Konzeptes fasst, sollte die Bekanntgabe des entsprechenden Förderprogramms abgewartet werden. Erst dann kann die Verwaltung beurteilen, ob die mit dem Förderprogramm verbundenen Fördervoraussetzungen realisierbar sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass selbst bei geförderten Maßnahmen die Verwaltung für die zu beauftragenden Leistungen in Vorleistung treten muss. Der hierfür erforderliche Mittelbedarf wird in der Regel im Vorjahr des laufenden Haushaltsjahres angemeldet. Die Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 2020 war bis Anfang Juni der Kämmerei vorzulegen und sieht keine Mittel für die Finanzierung eines Radverkehrskonzeptes vor. Eine unverzügliche Umsetzung bedeutet demnach, dass erst nach Einplanung von Mitteln in 2020 für das Jahr 2021 eine Beauftragung erfolgen kann.

Die Verwaltung kommt daher zu dem Ergebnis, dass von einer unverzüglichen Beauftragung eines Radverkehrskonzeptes mit Berücksichtigung der Bedürfnisse von E-Scootern abgesehen werden sollte.

Rheinbach, den 07.06.2019

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin